



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgabe Juli 2021

Sonnenblume

Eine Schönheit ist die Sonnenblume.
Der Natur strahlendes Gesicht
gedeiht auf karger Erdenkrume
wie der Hoffnung hellstes Licht.

Elisabeth Kreisl (1940-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Sommer-Newsletters informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Zudem bringen wir Sie hinsichtlich der jüngsten personellen Veränderungen auf den neuesten Stand und stellen Ihnen die Arbeit der Sozialen Ansprechpartnerin vor.

Der Newsletter endet wie gewohnt mit einer Terminvorschau auf geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und hoffen, dass sich die Pandemielage weiter entspannt zeigt! Bleiben Sie gesund!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Amrei Wisskirchen,
Richard Fluck,
und das Newsletter-Team

Verhaltensbedingte Kündigung – Beleidigung (Hitlervergleich) – Bedrohung

Es stellt einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund dar, wenn ein Arbeitnehmer seinen Geschäftsführer beleidigt, indem er äußert, im Betrieb der Beklagten herrsche ein Hitlerregime und der Geschäftsführer sei wie Hitler und wolle „schwarze Köpfe“ ausmerzen.

Urteil vom 06.11.2020 - [10 Sa 280/19](#)

Auslandszuschlag – Urlaubsabgeltung

Ist einem vereinbarten Auslandszuschlag keine hinreichende klare Beschränkung auf eine Leistung für einen wirklichen Mehraufwand zu entnehmen, sondern dient er neben dem Ausgleich des materiellen Mehraufwands im Ausland auch der Abgeltung der allgemeinen und dienstortbezogenen immateriellen Belastungen, so handelt es sich um eine Zahlung mit Entgeltcharakter, die bei der Berechnung der Urlaubsabgeltung zu berücksichtigen ist.

Urteil vom 29.01.2021 - [10 Sa 138/20](#)

Betriebliche Altersversorgung – vertragliche Anpassung – Verwirkung – Zinsen

Auf eine vertraglich zugesagte Anpassung in einem Versorgungswerk ist die Systematik des § 16 BetrAVG und das hierzu vom BAG entwickelte Fristenregime nur dann anwendbar, wenn sich das maßgebliche Versorgungswerk und seine Ausführungsbestimmungen nach Wortlaut und Inhalt an § 16 Abs. 1, 2 BetrAVG anlehnt und zur Anpassung entsprechende ausdrückliche Regelungen enthält, sodass die für die gesetzliche Anpassungspflicht geltenden Grundsätze insgesamt auf die Anpassungen der Ruhegelder anwendbar sind.

Urteil vom 29.01.2021 - [10 Sa 265/20](#)

Bewerbung – Altersdiskriminierung – Benachteiligung – Altersgrenze – Entschädigungsanspruch

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die von der Beklagtenseite angestrebten Ziele (Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und Förderung jüngerer Menschen) es bedingen, dass Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze bereits überschritten haben, von vornherein aus dem Stellenauswahlverfahren ausscheiden sollen.

Urteil vom 05.02.2021 - [10 Sa 731/20](#)

Schadensersatzanspruch bei Nichtberücksichtigung einer Bewerbung

Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtberücksichtigung der Bewerbung setzt voraus, dass die Stelle bei ordnungsgemäßer Auswahl dem klagenden Bewerber hätte übertragen werden müssen. Zusätzlich darf es der Bewerber nicht unterlassen haben, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwehren (Anschluss an BAG, Urteil vom 28.01.2020 - 9 AZR 91/19)

Urteil vom 17.02.2021 - [3 Sa 746/20](#)

e.V. – Weiterbeschäftigung nach abgeschlossenem Kündigungsschutzverfahren

Zwar scheidet eine auf Weiterbeschäftigung gerichtete einstweilige Verfügung regelmäßig aus, wenn der klagende Arbeitnehmer es unterlassen hat, den Weiterbeschäftigungsantrag zusammen mit dem Kündigungsschutzantrag im normalen Erkenntnisverfahren geltend zu machen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Arbeitnehmer bei Einreichung der Kündigungsschutzklage aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert war, zeitgleich einen Weiterbeschäftigungsantrag zu stellen. Ein typischer Anwendungsfall ist insoweit eine zunächst bestehende Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers.

Urteil vom 17.02.2021 - [3 SaGa 2/21](#)

Abfindungsberechnung – Einzelfall – Rechtsmissbrauch

Der durch die Inanspruchnahme einer marginalen Arbeitszeitreduzierung von 0,13 % (3 Minuten pro Woche) ausgelöste Anspruch auf Zahlung aus einem Zeitwertguthaben wird nicht in die Berechnungsgrundlage einer Abfindungszahlung miteinbezogen. Denn damit nutzt der Kläger sinn- und zweckwidrig und in unredlicher Weise eine formale Rechtsposition aus und handelt rechtsmissbräuchlich.

Urteil vom 17.02.2021 - [3 Sa 815/20](#)

Kündigungsschutz außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes – Treuwidrigkeit

Das Angebot einer Prozessbeschäftigung ist kein Indiz für die Treuwidrigkeit einer Kündigung außerhalb der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes, die der Arbeitgeber mit dem Wunsch begründet hat, zukünftig wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation seine Versicherungsagentur alleine betreiben zu wollen.

Urteil vom 05.03.2021 - [10 Sa 803/20](#)

Schadensersatz wegen Nichterbringung der Arbeitsleistung

Zur Darlegungslast hinsichtlich der Schadenshöhe und zur Schadensminderungspflicht bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Arbeitnehmer

Urteil vom 05.03.2021 - [10 Sa 802/20](#)

Vergütung – Arbeitsvertrag – Gefälligkeitsfahrten

Zur Abgrenzung von vergütungspflichtiger Arbeit und Gefälligkeitsfahrten

Urteil vom 11.03.2021 - [8 Sa 550/20](#)

Kündigung – krankheitsbedingt – BEM

Reagiert der Arbeitnehmer auf ein BEM-Angebot des Arbeitgebers nicht, so muss vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung kein erneutes BEM-Verfahren durch ein weiteres BEM-Angebot des Arbeitgebers eingeleitet werden.

Urteil vom 12.03.2021 - [10 Sa 804/20](#)

Tarifvertrag – Auslegung – Freistellung – Finanzieller Anspruch

1. Parallelentscheidung zu 6 Sa 575/20

2. Ein „Freistellungsanspruch“ ist kein „finanzieller Anspruch“.

3. Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 01.11.1996, wie zum Beispiel die Zeitzuschläge für Spätöffnungszeiten nach § 7 Abs. 2 des Manteltarifvertrages, sind keine „finanziellen Ansprüche“ im Sinne der tariflichen Verfallklausel in § 24 Abs. 1 c des Manteltarifvertrages. Das ergibt sich schon aus dem tariflichen Wortlaut, erst recht aber aus Systematik, Sinn und Zweck der Regelung.

4. Soweit das Bundesarbeitsgericht in verschiedenen Entscheidungen (5 AZR 521/09; 5 AZR 766/09; 5 AZR 819/09; 6 AZR 560/10) erkannt hat, dass ein Zeitguthaben im Arbeitszeitkonto „nur in anderer Form den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers“ ausdrücke, geschah dies in anderen nicht übertragbaren Kontexten und macht gerade deutlich, dass das eine „eine andere Form“ hat als das andere. Die besagte Erkenntnis des Bundesarbeitsgerichts steht daher der hier erfolgten Auslegung des § 24 Abs. 1 c des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 01.11.1996 nicht entgegen.

Urteil vom 25.03.2021 - [6 Sa 929/20](#)

Coronakrise – Beschäftigungsverbot

Entfällt in der Coronakrise die Beschäftigung, endet für die Schwangere das Beschäftigungsverbot. Es gelten die allgemeinen Regeln zur Kurzarbeit oder zum Annahmeverzug.

Urteil vom 29.03.2021 - [2 Sa 1230/20](#)

Auskunfts- und Zahlungsklage – Lizenzeinnahmen – Arbeitnehmererfindung – Auslegung eines Vergleichs

Urteil vom 01.04.2021 - [8 Sa 729/20](#)

Konkurrentenklage – Anforderungsprofil

Ein Handwerksmeister der Elektrotechnik erfüllt nicht das Anforderungsprofil einer ausgeschriebenen Stelle, in der als formale Qualifikation ein abgeschlossenes Studium als Ingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik oder alternativ ein staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Elektrotechnik mit gleichwertigen Erfahrungen als zwingende Voraussetzung verlangt wird.

Urteil vom 01.04.2021 - [8 Sa 764/20](#)

Außerordentliche Kündigung – sexuelle Belästigung

Wer auf einer dienstlich veranlassten Reise eine Arbeitskollegin gegen ihren Willen zu küssen versucht und küsst, verletzt – unabhängig von der Strafbarkeit der Tat wegen sexueller Belästigung – seine Pflicht,

auf die berechtigten Interessen seines Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB), in erheblicher Weise. Ein solches Verhalten ist „an sich“ geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Urteil vom 01.04.2021 - [8 Sa 798/20](#)

Lohnsteuerbescheinigung – Vollstreckung – unvertretbare Handlung

Die in einem Vergleich übernommene Verpflichtung der Schuldnerin, dem Gläubiger einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Steuerbescheinigung zu erteilen oder elektronisch bereit zu stellen, ist hinreichend bestimmt und als unvertretbare Handlung nach § 888 ZPO zu vollstrecken.

Beschluss vom 08.04.2021 - [9 Ta 24/21](#)

Corona – Maskenpflicht – mobiles Arbeiten – kein Beschäftigungsanspruch ohne Maske

Ein Arbeitgeber darf die Beschäftigung seines Arbeitnehmers im Betrieb verweigern, wenn es diesem - belegt durch ein ärztliches Attest - nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall arbeitsunfähig.

Urteil vom 12.04.2021 - [2 SaGa 1/21](#)

Mobile Arbeit – Homeoffice – Einigungsstelle

Zur Zuständigkeit der Einigungsstelle für die Ausgestaltung mobiler Arbeit

Beschluss vom 23.04.2021 - [9 TaBV 9/21](#)

Befristung nach § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. I, § 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Zum Begriff der „wissenschaftlichen Tätigkeit“ bei Softwareentwicklern

Urteil vom 21.04.2021 - [3 Sa 1239/20](#)

Einwendungen/Einreden außerhalb Gebührenrecht

1. Nach § 11 Abs. 5 RVG muss die Rechtspflegerin die Festsetzung der Vergütung ablehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hierzu zählt etwa das Bestreiten der Erteilung eines Auftrags sowie des Inhalts oder des Umfangs des Auftrags.

2. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn der Einwand offensichtlich unbegründet ist, das heißt, wenn seine Haltlosigkeit ohne nähere Sachprüfung auf der Hand liegt, substanzlos ist oder erkennbar rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird.

Beschluss vom 05.05.2021 - [11 Ta 38/21](#)

Überstundenvergütung – Herausgabeanspruch – Auskunftsanspruch – Ausschlussfrist – Verfallklausel

Urteil vom 06.05.2021 - [8 Sa 657/20](#)

Betriebsvereinbarung – Hotelkosten

Die Änderung einer Betriebsvereinbarung, die ihrerseits eine Betriebsvereinbarung darstellt, bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 77 Abs. 2 Satz 1 BetrVG).

Urteil vom 06.05.2021 - [8 Sa 904/20](#)

Rechtswegzuständigkeit – Qualifizierung zum Triebfahrzeugführer

1. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Abhilfeentscheidung hindert das Beschwerdegericht nicht an einer Sachentscheidung.

2. Eine Maßnahme, die auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht und die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer zum Gegenstand hat, kann je nach Ausgestaltung des Schulungsvertrags eine Beschäftigung zur Berufsausbildung sein. In diesem Fall ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

Beschluss vom 18.05.2021 - [9 Ta 61/21](#)

Streitwert – Vergleichsmehrwert

Durch die Regelung über Boni, Share Matches, Out-Placement-Maßnahmen und über die Aufhebung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots ergibt sich kein Vergleichsmehrwert.

Beschluss vom 21.05.2021 - [2 Ta 47/21](#)

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Start der elektronischen Akte beim Arbeitsgericht Köln

Seit dem 17.05.2021 hat für das Arbeitsgericht Köln eine neue digitale Welt begonnen: die elektronische Akte wurde eingeführt. Das bedeutet, dass alle neu eingehenden Klagen und Verfahren nur noch elektronisch geführt werden. Die Papierakte wird damit in Köln zum „Auslaufmodell“. Die ersten Gütetermine mit elektronischen Akten wurden bereits im Juni 2021 erfolgreich verhandelt.

Rechtsantragsstellen

Wegen der Corona-Pandemie wurde in den letzten Monaten bei den Rechtsantragsstellen des Bezirks überwiegend auf eine telefonische Beratung unter Verwendung von Klagemustern und Ausfüllhinweisen

gesetzt, welche auf den Internetseiten der Arbeitsgerichte abgerufen werden konnten. Nunmehr werden die Corona-Maßnahmen der gegenwärtigen Lage angepasst und die Rechtsantragsstellen sind wieder einfacher zugänglich. So kann die Antragsstelle beim Arbeitsgericht Köln bereits aufgesucht werden, ohne dass vorher eine terminliche Absprache stattfinden muss. An den Arbeitsgerichten Aachen, Bonn und Siegburg stehen die Rechtsantragstellen für eine persönliche Vorsprache regelmäßig nach Vereinbarung eines Termins, in dringenden Fällen auch ohne Termin zur Verfügung.

Soziale Ansprechpartnerin

Die Richterin am Arbeitsgericht Teresa Schwarz, Arbeitsgericht Aachen, ist die Soziale Ansprechpartnerin (SAP) des LAG-Bezirks Köln. Hierfür hat sie eine dreijährige Ausbildung abgeschlossen und steht den Kolleginnen und Kollegen als Vertrauenspersonen zur Verfügung. Als SAP leistet sie Hilfe zur Selbsthilfe, unterliegt der Schweigepflicht und ist an keine Weisungen gebunden.

Personalien

Direktorin des Arbeitsgerichts Siegburg in den Ruhestand verabschiedet

Die Direktorin des Arbeitsgerichts Siegburg Maria Pérez Belmonte ist mit Ablauf des 30.06.2021 in den Ruhestand getreten. Frau Pérez Belmonte begann ihre richterliche Tätigkeit am 02.02.1987 bei dem Arbeitsgericht Siegburg. Nach der Wende wurde sie im Rahmen der Aufbauhilfe für zwei Jahre in das Land Brandenburg abgeordnet. Dort war sie zunächst am Kreisgericht Senftenberg tätig und wurde sodann zur Errichtungsbeauftragten des Landes Brandenburg für das neu zu errichtende Arbeitsgericht Senftenberg ernannt. Anschließend setzte sie ihre richterliche Tätigkeit am Arbeitsgericht Siegburg fort, wo sie im Jahre 2008 zur Direktorin ernannt wurde.

Neuer Direktor des Arbeitsgerichts Siegburg

Dr. Jens Tiedemann ist neuer Direktor des Arbeitsgerichts in Siegburg. Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein überreichte ihm am 21.07.2021 im Rahmen einer kleinen Feierstunde die Ernennungsurkunde.

Herr Dr. Tiedemann begann seine juristische Berufstätigkeit zunächst als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Kanzlei, bevor er 2006 in den richterlichen Dienst des Landes Hessen eintrat und als Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht in Frankfurt tätig war. Nach einer zwei jährigen Abordnung an das Bundesarbeitsgericht in Erfurt als wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde der in Nordrhein-Westfalen beheimatete Richter auf seinen Wunsch nach NRW versetzt und ist dort seit 2016 beim Arbeitsgericht Köln tätig. Von November 2019 bis Juli 2020 war Herr Dr. Tiedemann als Kammervorsitzender beim Landesarbeitsgericht Köln zum Zwecke der Erprobung eingesetzt. Seit dem 01.01.2021 hat er die Leitung des IT-Dezernats in der Verwaltung des Landesarbeitsgerichts Köln übernommen und in dieser Funktion u.a. die Umstellung des großen Arbeitsgerichts Köln auf die elektronische Akte erfolgreich organisiert.

Weitere Personalveränderungen im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln

Seit Juni gibt es eine neue Proberichterin in unserem Bezirk. Frau Hannah Heitfeld ist am 01.06.2021 zur Richterin ernannt und dem Arbeitsgericht Aachen zugewiesen worden. Sie kommt aus Köln und war vorher als Rechtsanwältin in einer großen Kölner Kanzlei tätig.

Richter am Arbeitsgericht Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Arbeitsgericht Aachen, hat am 01.07.2021 für die Dauer von neun Monaten zum Zwecke der Erprobung den Vorsitz der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln übernommen.

Richter Dr. Hendrik Scharff, bisher nur Arbeitsgericht Köln, ist dem Arbeitsgericht Bonn mit 0,5 Arbeitskraftanteil zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

Runde Geburtstage

Wir gratulieren unseren ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die in diesem Quartal runde Geburtstage feiern.

Zu seinem 50. Geburtstag wünschen wir Tobias Wolff alles Gute.

Zu ihrem 65. Geburtstag gratulieren wir herzlich Wolfgang Hudec, Claus Hoffmann, Bettina Weiss und Joachim Michael Weckel.

Terminvorschau

• **Aachener Anwaltverein**

Arbeitsrecht – Arbeitsverträge rechtssicher formulieren,

17.09.2021, 09:00 - 16:30 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referent: Rechtsanwalt Dr. Holger Lüders, FA f. ArbR, Düsseldorf

Arbeitsrecht – Aktuelle Themen des Arbeitsrechts,

28.09.2021, 16:00 - 19:00 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referenten: Direktor des ArbG Aachen Dr. Klaus Brondics und Richter am Arbeitsgericht Aachen Dr. Benedikt Hövelmann

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.aachener-anwaltverein.de>

• **Kölner Anwaltverein**

KAV Onlineseminar: Schnittpunkte zwischen ArbR u. SozR im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2 x 2,5 Std.)

10.09.2021, 15:00 - 17:45 Uhr (Modul 1)

24.09.2021, 15:00 - 17:45 Uhr (Modul 2)

KAV Online-Seminarraum

Referentin: Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, Essen

KAV Onlineseminar: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht (3 x 5 Std. FAO)

17.11.2021, 10:00 - 16:30 Uhr inkl. Pausen (Modul 1)

24.11.2021, 10:00 - 16:30 Uhr inkl. Pausen (Modul 2)

01.12.2021, 10:00 - 16:30 Uhr inkl. Pausen (Modul 3)

KAV Online-Seminarraum

Referenten (nähere Informationen zu weiteren Referenten werden zeitnah bekannt gegeben): Richterin am ArbG Köln Dr. Brigitta Liebscher; Präsident des LAG Brandenburg a. D. Dr. Hans Friedrich Eisemann, Köln; Richter am ArbG Köln Dr. Daniel Krämer

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kavonlineseminare.de/arbeitsrecht>

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).